

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Entwurf in der Fassung vom 29.09.2025

bestehend aus:

Satzungstext

Übersichtskarte

Planzeichnung

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB Örtliche Bauvorschriften gem. LBO Baden-Württemberg Begründung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fachbeitrag Artenschutz

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Stand: 29.09.2025
Satzung (Entwurf)

1 / 2

Gemeinde Schutterwald - Satzung

über die 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBI. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025, in der derzeit aktuellen Fassung,

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBI. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBI. S. 25) m.W.v. 28.06.2025, in der derzeit aktuellen Fassung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am xx.xx.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" vom xx.xx.2025.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- 1. den planungsrechtlichen Festsetzungen, bestehend aus
 - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom xx.xx.2025
 - b. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom xx.xx.2025
- 2. den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom xx.xx.2025, bestehend aus
 - a. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:500 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs und den zeichnerischen Festsetzungen vom xx.xx.2025
 - b. den textlichen Festsetzungen vom xx.xx.2025

Beigefügt sind, ohne Bestandteil der Satzung zu werden:

- Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" vom xx.xx.2025
- 2. Übersichtskarte (ohne Maßstab)
- 3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP), Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 11.03.2025
- 4. Fachbeitrag Artenschutz, Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 22.09.2025

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Stand: 29.09.2025
Satzung (Entwurf) 2 / 2

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB sowie § 75 LBO handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

dieser Satzung zuwiderhandelt.					
§ 4 Inkrafttreten					
Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).					
Schutterwald, den					
Der Bürgermeister Martin Holschuh					

Vermerk über die Rechtskraft der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Die 6. Änderung de	es Bebauungsplans	"Gewerbegebiet	Die Waide"	im beschleunig	gten
Verfahren nach § 13	Ba BauGB ohne Umv	veltbericht mit pla	anungsrechtli	chen Festsetzung	gen
und örtlichen Bauvo	orschriften zur 6. Änd	derung des Bebau	uungsplans is	st durch ortsübli	che
Bekanntmachung am	n	in Kraft getrete	en (§ 10 Abs.	3 BauGB).	

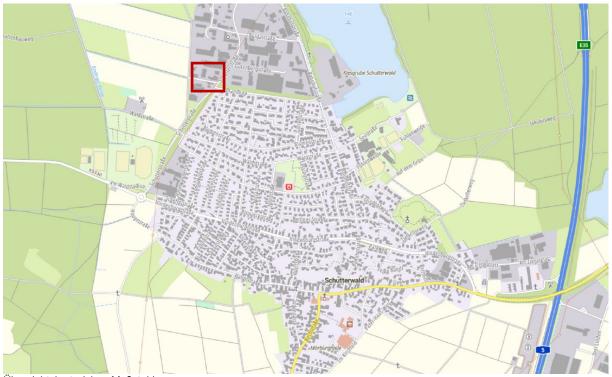
Schutterwald, den

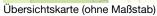
Der Bürgermeister Martin Holschuh

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Übersichtskarte (Entwurf) Stand: 29.09.2025

Übersichtskarte







Luftbild (ohne Maßstab)



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Geschossflächenzahl GFZ

Grundflächenzahl GRZ

abweichende Bauweise

Leitungen oberirdisch

Festsetzungen Ziffer 7.0

Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Flachdach

Satteldach

Zahl der

Vollgeschosse

Geschoss-

flächenzahl

Bauweise

Dachneigung

(TransnetBW GmbH

Gebäude Bestand

Baugrenze

§ 8 BauNVO

Gebäudehöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter ü. NN

Bedingtes Baurecht - TransnetBW - siehe textliche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Schutzstreifen 220 kV-Leitung Daxlanden-Eichstetten

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 LBO BW

eingeschränktes

Gewerbegebiet

gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am

Ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 3 (2) BauGB Auslegungsbeschluss

durch GR am

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 (2) BauGB im der Entwurfsauslegung

Mitteilungsblatt Nr. am

Auslegung vom bis

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 (1) BauGB

durch GR am

Ausgefertigt:

Schutterwald, den Bürgermeister Holschuh

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB im

Mitteilungsblatt Nr. am

In Kraft getreten am

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderats überein.



Gemeinde Schutterwald

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Verfahrensschritt	ahrensschritt Entwurf Fassungsdatum		29.09.2025
Erstellt	KH, DB		
Format	DIN A 2 420 x 594 mm	Maßstab	1:500
Plannr. + Index	E/01/A	geändert	

Planschmiede

Hansert + Partner mbb Architekten | Stadtplaner Kinzigtalstraße 11 77799 Ortenberg Tel (0781) 20 55 43 02 info@planschmiede-hansert.net planschmiede-hansert.net

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

1/9

Stand: 29.09.2025

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen außer Kraft.

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBI. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023, in der derzeit aktuellen Fassung

§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBI. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBI. S. 25) m.W.v. 28.06.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBI. S. 71) m.W.v. 01.09.2025, in der derzeit aktuellen Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189, in der derzeit aktuellen Fassung

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 GEe eingeschränktes Gewerbegebiet

Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausdrücklich nicht zulässig sind Anlagen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 BauNVO (Vergnügungsstätten wie Spielkasinos, Spielhallen, Diskotheken, Barbetriebe, Wettbüros, Tanzlokale, Tabledance, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs, FKK-Clubs, Sex-Kinos etc.) sowie Einzelhandelsbetriebe mit sexuellem Bezug (Sexshops).

Nach § 1 Abs. 10 BauNVO wird für das eingeschränkte Gewerbegebiet folgende Immissionsobergrenzen festgesetzt:

Flächenbezogener Schallleistungspegel (höchstzulässige Schallemission je m² Grundstücksfläche in dB(A))

tags 6-22 Uhr - 55 dB (A)

nachts 22-6 Uhr - 40 dB (A)

1.2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für den Betriebsinhaber sind zulässig. Die Wohnfläche für alle betrieblichen Wohnungen auf einem Grundstück wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO auf max. 250 m² Wohnfläche begrenzt.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

2/9

Stand: 29.09.2025

- 1.3 Neben- und Versorgungsanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO in vollem Umfang zulässig.
- **2.0** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 21a BauNVO)

 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt.
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Geschossflächenzahl GFZ

Die zulässige Geschossflächenzahl ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Die zulässigen maximalen Gebäudehöhen (GH) werden durch Planeintrag als maximale Höhe ü. NN festgesetzt und können den jeweiligen Baubereichen in der Planzeichnung entnommen werden.

Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist definiert als höchster Punkt der Dachhaut (bei Flachdach Oberkante des Attikaaufbaus). Technische Aufbauten (z. B. Photovoltaik-Anlagen) dürfen die festgesetzte Gebäudehöhen um max. 0,50 m überschreiten.

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

- a abweichende Bauweise Gebäude bis max. 65 m Länge sind zulässig
 Hauptgebäude können innerhalb der Grundstücke unmittelbar an die
 Grundstücksgrenze gebaut werden, müssen es jedoch nicht. Die Vorgaben des
 baulichen Brandschutzes sind zwingend zu beachten.
- **4.0** Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baubereiche zulässig. Das bedingte Baurecht ist zwingend zu beachten.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

3/9

Stand: 29.09.2025

5.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar, damit keine Nester und Gelege gehölzbrütender Arten zerstört werden.

5.2 Bauzeitenbeschränkung

Die Eingriffe in den Gebäudebestand müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also zwischen Oktober und Ende Februar.

5.3 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung muss zum Schutz nachtaktiver Tiere im geringstmöglichen Umfang erfolgen. Dabei sind insektenfreundliche Leuchtmittel (LED bzw. Stand der Technik) mit einer warmen Farbtemperatur (max. 3.000 K) zu wählen.

Die Ausrichtung der Leuchtmittel ist auf die zu beleuchtende Fläche nach unten ausstrahlend zu fokussieren. Zudem ist auf insektendichte Gehäuse und eine maximale Gehäuseoberflächentemperatur von 60°C zu achten.

6.0 CEF-Maßnahmen (Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen)

6.1 Nisthilfen für den Haussperling

Da durch den geplanten Eingriff zwei Brutplätze für den Haussperling verloren gehen, sind je drei Ersatzplätze anzubieten, da nicht jeder Nistkasten angenommen bzw. durch konkurrierende Arten besetzt wird. Entweder sind 6 Einzel Sperling-Nistkästen aufzuhängen oder 2 Koloniekästen mit je 3 Kammern Die Kästen sind an verbleibenden Gebäudeteilen oder Gehölzen im UG zu plazieren Die Kästen müssen vor Abriss/Umbau angebracht werde. Die Kästen sind jährlich im Winterhalbjahr zu reinigen.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

4/9

Stand: 29.09.2025

7.0 Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Flächen dürfen erst nach vollständigem Rückbau der 220-kV-Leitungsanalge der TransnetBW und mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsbetreibers bebaut werden.

Auf den im zeichnerischen Teil entsprechend gekennzeichneten Flächen ist bis zum vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitungsanlage der TransnetBW GmbH ausschließlich die Errichtung von Stellplätzen und deren Zu- und Abfahrten zulässig.

Nach Rückbau kann die bauliche Nutzung im Geltungsbereich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans erfolgen.

Schutterwald, den Martin Holschuh, Bürgermeister



Hansert + Partner mbb Architekten | Stadtplaner Kinzigtalstraße 11 77799 Ortenberg Tel (0781) 20 55 43 02 info@planschmiede-hansert.net planschmiede-hansert.net Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

5/9

Stand: 29.09.2025

Örtliche Bauvorschriften

1.0 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform

Die Dachform der Hauptgebäude ist durch Planeintrag festgesetzt.

Für Garagen, Carports und sonstige baulichen Nebenanlagen sind nur extensiv begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-4° oder Satteldächer, die die zulässige Dachneigung des Hauptgebäudes aufnehmen, mit jeweils mittiger Firstlage und beidseitig gleicher Dachneigung zulässig.

2.0 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke außerhalb der Baubereiche sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als unversiegelte Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf die Vorgaben des § 9 Abs. 1 LBO und des § 21a NatSchG wird verwiesen.

Befestige Flächen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Fugenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrasen, Feinschotter aus kornabgestuftem Mineralgemisch, versickerungsfähigem Pflaster oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit deren Funktion dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Einfriedungen

Einfriedungen sind aus folgenden Materialien zulässig: Holzpfosten, Maschendraht, Mauerwerk, Mauerwerk, Betonmauerwerk, Holzplatten.

Außerdem sind Hecken als Einfriedungen zulässig.

Unzulässig ist die Verwendung von Stacheldraht.

Folgende Höhen sind für Einfriedungen zulässig:

An den seitlichen Grundstücksgrenzen max. 2,00 m

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen max. 1,00 m

Sollen zu den öffentlichen Verkehrsflächen Einfriedungen über 1,00 m Höhe errichtet werden, müssen Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden.

Die notwendigen Abstände berechnen sich nach folgender Formel:

Gesamthöhe Einfriedung – 1,00 m = notwendiger Abstand

Die Gesamthöhe der Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen wird auf max. 1,80 m beschränkt.

Die Höhen von Einfriedungen werden ab OK Gehweg oder Schrammbord gemessen.

Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern

Die Geländeverhältnisse zwischen Erschließungsstraße und Grundstück sind einander anzugleichen, ebenso die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke.

Höhenunterschiede sind durch Abböschungen und/oder Stützmauern auf dem eigenen Grundstück auszugleichen.

Abtragungen und Aufschüttungen für andere Zwecke sind außerhalb der Baufenster unzulässig

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

6/9

Stand: 29.09.2025

3.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und an den durch die Gemeinde vorgesehenen gemeinsamen Werbeanlagen zulässig.

4.0 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 LB)

Niederspannungsfreileitungen sowie Kommunikationsfreileitungen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 68 (3) Satz 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig. Die Leitungen sind erdverkabelt auszuführen.

Schutterwald, den Martin Holschuh, Bürgermeister



Hansert + Partner mbb Architekten | Stadtplaner Kinzigtalstraße 11 77799 Ortenberg Tel (0781) 20 55 43 02 info@planschmiede-hansert.net planschmiede-hansert.net 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Textliche Festsetzungen | Örtliche Bauvorschriften (Entwurf)

7/9

Stand: 29.09.2025

Hinweise

1.0 Altlasten

Im gesamten Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind dem Landratsamt Ortenaukreis 10 altlastenrelevante Flächen bekannt.

Objekt- nummer	Bezeichnung	Bewertungsdatum	Einstufung	Kriterium
00667	Altablagerung "Dachsrain"	01.10.2010	Belassen	Entsorgungsrele vanz
02584	Altstandort "Reißverschlussfabrik Ruhrmann"	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02597	Altstandort "Transporte Schmiederer"	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
02598	Altstandort "Kfz-Reparatur Götz"	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition"
02599	Altstandort "Reinigung Ritter/Fritschmann"	09.11.2006	Belassen	Entsorgungsrele vanz
02603	Altstandort "Stahlbetonherstellung Steiner"	01.10.2010	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition
06283	Altstandort "Holzbau Junker"	18.04.2011	Orientierende Untersuchung	
06836	Industrie/Gewerbestandort "GWSF Großbäckerei Armbruster"	12.07.2002	Belassen	Entsorgungsrele vanz
06907	Altstandort "EV-Tankanlage beim Bauhof"	17.11.2016	Orientierende Untersuchung	
06908	Altstandort "Druck und Beschriftung Kienzle"	17.11.2016	Belassen	Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

8/9

Stand: 29.09.2025

2.0 TransnetBW GmbH 220-kV-Leitung Daxlanden-Eichstetten

Für die Planung sind einige Sicherheitsvorschriften zu beachten. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen:

- 1. Nach der DIN EN 50341 gelten folgende Abstände für neu zu errichtende Gebäude zu den Leiterseilen:
 - mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung ≤ 15°- 5,7 m (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung),
 - mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung > 15°- 3,7 m (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung),
 - ohne feuerhemmenden Dächern 11,7 m,
- 2. Im Bereich der Freileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Dies ist bitte bereits bei der Planung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten.
- 3. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.
- 4. Weitere Auswirkungen der elektromagnetischen Felder können im Nahbereich von Hochspannungsleitungen auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall von Geräten.
- 5. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.
- 6. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.
- 7. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb des geplanten Gebäudes im Bereich des technischen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitungsanlage.
- 8. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden.

Stand: 29.09.2025

- 9. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.
- 10. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.
- 11. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche ("Koronageräusche") auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
- 12. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.

3.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes/Erdaushub

Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen. In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 1 / 12

Stand: 29.09.2025

Begründung

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans
- 2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht
 - 2.1 Verfahrensart
 - 2.2 Belange des Natur- und Artenschutzes
 - 2.3 Umweltbelange
 - 2.4 Kampfmittel, Baugrund und Altlasten
 - 2.5 Hochwasserschutz
- 3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben
 - 3.1 Vorbereitende Bauleitplanung
 - 3.2 Verbindliche Bauleitplanung
- 4.0 Beschreibung des Plangebiets
 - 4.1 Bestand Lage, Bebauung, Erschließung, Ver- und Entsorgung
 - 4.2 Planungskonzept
- 5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen
 - 5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen
 - 5.2 Örtliche Bauvorschriften
- 6.0 Umlegung und Kosten
- 7.0 Statistik

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 2 / 12

1.0 Aufgabe, Notwendigkeit und Abgrenzung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide", dessen Geltungsbereich insgesamt ca. 33 ha umfasst, wurde im April 1972 rechtskräftig.

Stand: 29.09.2025

Eine 1. Änderung des gesamten Geltungsbereiches trat bereits am 15.01.1973 in Kraft, am 26.06.1992 trat eine 2. Änderung (Erweiterungen, Überplanung des gesamten Geltungsbereichs) in Kraft. Die 3. Änderung trat am 24.05.1996 in Kraft.

Die 4. Änderung (fälschlicherweise als 2. Änderung betitelt, Rechtskraft am 08.12.2017) umfasste Änderungen in einem kleinen Teilbereich und nahm den Ausschluss von Vergnügungsstätten für den gesamten Geltungsbereich vor. Die 5. Änderung trat am 14.08.2021 in Kraft.



Auszug Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide", zeichnerischer Teil 3. Änderung 1973, ohne Maßstab

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans soll die Erweiterung und den Umbau des Betriebsgebäudes eines Elektroinstallationsbetriebs planungsrechtlich ermöglichen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht verlieren die Festsetzungen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" samt Änderungen innerhalb des Geltungsbereichs ihre Gültigkeit.

Stand: 29.09.2025
Begründung (Entwurf) 3 / 12

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.382 m² und befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets "Die Waide" im Kernort Schutterwald.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt

- im Norden durch die Flst. Nr. 6721/1 (Schutterstraße),
- im Osten durch die Flst. Nr.6720/2 (Schutterstraße),
- im Süden durch die Flst. Nr.7813/3 und 7813/1,
- im Westen durch die Flst. Nr. 830/82.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.



Geltungsbereich 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" - ohne Maßstab

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 4 / 12

2.0 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

2.1 Verfahrensart

Bei der 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Die angestrebten Änderungen ermöglicht die Nachverdichtung im Innenbereich.

Stand: 29.09.2025

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein überbaubarer Bereich ausgewiesen, dessen Fläche deutlich weniger als 20.000 m² beträgt (Baubereich Gebäude ca. 1.201 m²).

Da in unmittelbarer räumlicher Umgebung keine weiteren Bebauungspläne aufgestellt werden, die mit dem vorliegenden Bebauungsplan in sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu sehen sind, werden die Voraussetzungen nach §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfüllt.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Dennoch muss sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz durch die Umsetzung des Bebauungsplans eintreten.

Ferner ist die Eingriffsregelung für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² Grundfläche nicht anzuwenden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen nicht.

Es sind bei der Planung auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.2 Belange des Natur- und Artenschutzes

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB handelt, wird auf eine Umweltprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Es ist jedoch darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes gibt. Außerdem sind Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu treffen.

Es liegen keine Schutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die angrenzenden Schutzgebiete werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt, eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist somit nicht zu erwarten.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 29.09.2025
Begründung (Entwurf) 5 / 12



Auszug aus den Online Umwelt- und Karten-Daten des Umweltinformationssystems (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), abgerufen am 06.12.2024

Grundsätzlich könnte der Bebauungsplan Vorhaben ermöglichen, die zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt ("Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP), Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 11.03.2025") und ein Fachbeitrag Artenschutz (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 22.09.2025):

"Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 11.03. In dieser Vorprüfung wurde Habitatpotenzial für die Mauereidechse und Brutvögel (Gebäude- und gehölzbrüter) im Geltungsbereich festgestellt.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 6 / 12

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig".

Stand: 29.09.2025

2.3 Umweltbelange

Boden/Fläche: Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet bekannt. Durch die Innenentwicklung wird den Zielen des BauGB entsprochen, eine Neuversiegelung findet nur in geringem Maße statt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen oder Neuversiegelung im Außenbereich.

Gewässer: Eine Beeinträchtigung von Gewässern ist nicht zu erwarten.

Luft/Klima: Es ist mit keiner schädlichen Beeinträchtigung der Luft bzw. des Klimas zu rechnen.

Arten und Biotope: Innerhalb des Geltungsbereichs und in direkter Umgebung sind keine kartierten Biotope vorhanden, entsprechend ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die mögliche Beeinträchtigung und Maßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, wurden in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und dem Fachbeitrag Artenschutz behandelt (siehe vorherige Ausführungen).

Landschafts-/Ortsbild, Erholung: Es ist keine negative Auswirkung auf das Ortsbild zu erwarten.

Mensch: Weder wird der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben, noch sind Probleme hinsichtlich der Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplangebiets zu erwarten.

Sach- und Kulturgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.4 Kampfmittel, Baugrund und Altlasten

Vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen ist eine entsprechende Kampfmittelfreiheit zu gewährleisten.

Im Geltungsbereich liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/ Altlastverdachtsflächen vor. 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 29.09.2025
Begründung (Entwurf) 7 / 12

2.5 Hochwasserschutz



Auszug aus den online Umwelt- und Karten-Daten des Umweltinformationssystems (UIS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Internetabfrage vom 06.12.2024

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Bereich von Überflutungsflächen.

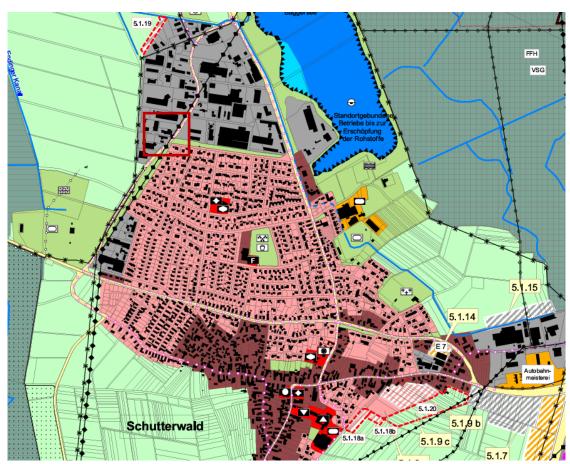
6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 8 / 12

Stand: 29.09.2025

3.0 Vorhandene baurechtliche Vorgaben

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung



Flächennutzungsplan 2009, 2. Änderung 2024, Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald – Durbach - Hohberg – Ortenberg - Offenburg, ohne Maßstab

Im Jahr 2009 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schutterwald - Durbach - Hohberg - Ortenberg - Offenburg (Stand 1. Änderung von 2015 in Verbindung mit der 2. Änderung 2024 und 3. Änderung 2021) - ist der Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" als Gewerbliche Baufläche Bestand dargestellt.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet gilt die 4. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" (Inkrafttreten am 08.12.2017).

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 9 / 12

4.0 Beschreibung des Plangebiets

4.1 Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten von Schutterwald.

4.2 Bebauung

Das Planungsgebiet ist nahezu vollständig bebaut. Die Gebäude stammen Großteiles aus den 80er- und 90er-Jahren.

4.3 Erschließung Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist über öffentliche Erschließungsstraßen erschlossen sowie an das Verund Entsorgungsnetz der Gemeinde angebunden.

4.4 Planungskonzept

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll auf Flurstück Nr. 830/81 die Erweiterung und der Umbau des Betriebsgebäudes eines Elektroinstallationsbetriebs planungsrechtlich ermöglicht werden. Konkret wird die Zahl der Vorgeschosse gestrichen sowie die Gebäudehöhe erhöht – außerdem wird der Baubereich nach Norden bis auf die Flurstücks Grenze vergrößert, um die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes zu ermöglichen.

4.5 Zusammenstellung der Festsetzungen und deren geplanter Änderungen

In der folgenden Übersicht ist dargestellt, ob und wie die Festsetzungen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" in der vorliegenden 6. Änderung übernommen bzw. modifiziert werden.

Festsetzungen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide"

6. Änderung mit Kurzbegründung

Stand: 29.09.2025

Art der baulichen Nutzung

GEe

Ausschluss Vergnügungsstätten
Festsetzung von Schallleistungspegeln
Betriebsleiterwohnungen zulässig
Neben- und Versorgungsanlagen zulässig
Schallleistungspegel festgesetzt

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,6 GFZ 1,0 II Vollgeschosse

Gebäudehöhe max. 8,00 m

Übernahme - keine Änderung notwendig

Übernahme - keine Änderung notwendig Übernahme - keine Änderung notwendig Streichung – Gebäudehöhe ist ausreichend zur Definition der zulässigen Gebäudekubatur Festsetzung Gebäudehöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter ü.NN

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 10 / 12

Festsetzungen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Die Waide"

6. Änderung mit Kurzbegründung

Stand: 29.09.2025

Bauweise offene Bauweise

Änderung – abweichende Bauweise, Gebäude bis max. 65 m Länge sind zulässig. Hauptgebäude können innerhalb der Grundstücke unmittelbar an die Grundstücksgrenze gebaut werden, müssen es jedoch nicht.

Überbaubare Grundstücksfläche
Festsetzung der Baubereiche in der Planzeichnung

Erweiterung des Baubereichs nach Norden

Garagen, Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Übernahme - keine Änderung notwendig

Örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Die Waide"

6. Änderung mit Kurzbegründung

Dächer

Dachform SD/FD Materialien zur Dacheindeckung Übernahme – keine Änderung notwendig Streichung – Funktionslose Festsetzung

Einfriedungen

Materialien zur Einfriedung Höhenfestsetzung Übernahme – keine Änderung notwendig Übernahme – keine Änderung notwendig

Werbeanlagen

Zulässig an der Stätte der Leistung und an gemeinsamen Werbeanlagen

Übernahme – keine Änderung notwendig

5.0 Beschreibung und Begründung der Festsetzungen

5.1 Zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen

Die *Art der baulichen Nutzung* wird mit GEe – eingeschränktes Gewerbegebiet übernommen.

Das *Maß der baulichen Nutzung* wird über die Grundflächenzahl GRZ, die Geschossflächenzahl GFZ sowie über die maximale Gebäudehöhe definiert. Diese Festsetzungen sind ausreichend, um die zulässige Gebäudekubatur zu fassen – auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse kann verzichtet werden.

Die Festsetzungen zur GRZ und GFZ werden übernommen.

Die *Bauweise* wird als abweichende Bauweise festgesetzt, Gebäude bis 65 m Länge sind zulässig. Hauptgebäude können innerhalb der Grundstücke unmittelbar an die Grundstücksgrenze gebaut werden, müssen es jedoch nicht. Die Vorgaben des baulichen Brandschutzes sind zwingend zu beachten. So besteht maximaler Spielraum bei der Anordnung der Gebäude.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Begründung (Entwurf) 11 / 12

Die *überbaubare Grundstücksfläche* wird nach Norden hin bis zur Schutterstraße erweitert. So kann die geplante Betriebserweiterung realisiert werden.

Stand: 29.09.2025

Die Festsetzung zu den Stellplätzen und Garagen wird übernommen.

Die Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthalten die im Fachbeitrag Artenschutz erarbeiteten Festsetzungen.

Zum Insektenschutz werden Vorgaben zur Außenbeleuchtung der Gebäude sowie zur Beleuchtung von Straßen- und Verkehrsflächen gemacht.

Um die auf dem Grundstück verlaufende Hochspannungsleitung zu schützen, wird ein Schutzstreifen nachrichtlich übernommen und ein *bedingtes Baurecht* festgesetzt.

Zusätzlich werden die durch den Versorger bereits geäußerten Bedenken und Anregungen in den Hinweisen aufgenommen. So wird sichergestellt, dass keinerlei Eingriff in den Schutzstreifen der Leitung vorgenommen wird.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 155,75 m ü. NN für das östlichen Baufenster ist weit genug vom Leiterseil entfernt, damit ist der entsprechend abgegrenzte Baubereich vollumfänglich bebaubar. Entsprechend wird auf dieser Fläche kein bedingtes Baurecht festgesetzt. Der geplante Neubau des jetzigen Wohnhauses (südl. Gebäude) ist mit einer geplanten Höhe von 158,74 m ü. NN derzeit innerhalb des Schutzstreifen nicht umsetzbar, da der nach der DIN EN 50341 geforderte Mindestabstand zum Leiterseil unterschritten wird.

Die TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten". Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt B2 zwischen dem Umspannwerk Weier bei Offenburg bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (ca. 14 km; Teilabschnitt B2) wurde ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Oktober 2019 abgeschlossen wurde. Die Unterlagen auf Planfeststellung für den Teilabschnitt B2 wurden beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht. Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Die Einwendungsfrist endete am 02.04.2024.

Die Leitungsanlage wird im Bereich des Geltungsbereichs zurückgebaut und östlich von Schutterwald neu gebaut. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich ab Sommer 2027 abgeschlossen sein.

Nach Rückbau der Leitungsanlage kann die bauliche Nutzung im Geltungsbereich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans erfolgen.

5.2 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften werden vollumfänglich übernommen.

6. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Die Waide" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB ohne Umweltbericht

Stand: 29.09.2025
Begründung (Entwurf)
12 / 12

6.0 Umlegung und Kosten

Es ist keine Bodenordnung und/oder Umlegung erforderlich, entsprechend fallen auch keine Kosten für solche Verfahren an.

7.0 Statistik

Gesamtfläche Planungsgebiet ca. 680 m²

davon

GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet) ca. 680 m²

Schutterwald, den Martin Holschuh, Bürgermeister





Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zur

6. B-Planänderung

Gewerbegebiet "Die Waide – Flst. 830/81"



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 6. B-Planänderung Gewerbegebiet "Die Waide – Flst. 830/81", Schutterwald

Projekt-Nr.

21045_6

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch Interne Prüfung: MRE, 29.01.2025

Datum

11.03.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0 fax 07251-98198-29

info@bhmp.de www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal AG Mannheim HR B 703532

Inha	lt		Seite	
1.	Anla	ISS	1	
2.	Ergebnisse der Begehung			
	2.1.	Derzeitige Nutzung	2	
	2.2.	Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	2	
		2.2.1 Höhere Pflanzen	2	
		2.2.2 Säugetiere	3	
		2.2.3 Vögel	3	
		2.2.4 Amphibien	3	
		2.2.5 Reptilien	4	
		2.2.6 Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere	4	
3.	Emp	ofohlener Untersuchungsumfang	4	
		gsverzeichnis		
		age des Untersuchungsgebietes mit den Bestandsgebäuden 1 und 2		
Abb.	2: S	üdlicher Randbereich des UG	2	
Tabe	ellenv	erzeichnis		
Tab.	1: E	mpfohlener Untersuchungsumfang	4	

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Erweiterung der Firma "Elektro Junker" im Rahmen der 6. B-Planänderung "Gewerbegebiet Die Waide" in Schutterwald.

Im Rahmen der Erweiterung soll im Jahr 2025 das Bestandsgebäude 1 im westlichen Teilbereich erweitert und aufgestockt werden. Zudem ist im westlichen Teilbereich die Errichtung von Parkflächen geplant. Für Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen. Dies soll nach aktuellem Planstand jedoch nicht in 2025 durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,2 ha ein. Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich.



Abb. 1: Lage des UG (rot) mit den Bestandsgebäuden 1 und 2 (Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit das Untersuchungsgebiet Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tierund Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand bereits im Februar 2024 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das UG entspricht dem Flurstück 830/81, welches sich im Gewerbegebiet an der Schutterstraße 20 (westlicher Rand der Gemeinde Schutterwald) befindet.

Das UG wird gewerblich genutzt und ist überwiegend versiegelt bzw. von 2 Bestandsgebäuden geprägt. Im südlichen Teilbereich ist das UG von Zieranpflanzungen und im westlichen Teilbereich von einer Baumhecke umgeben. Das nachfolgende Foto zeigt den südlichen Randbereich mit Bestandsgebäude 2.



Abb. 2: Südlicher Randbereich des UG (Foto: bhmp 2024)

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind auf spezielle Standortbedingungen angewiesen.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im UG nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher im UG ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Das westlich gelegene Umfeld des UG (Offenland) wird vermutlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt, diese Funktion ist von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant.

Das UG selbst hat aufgrund der Kleinräumigkeit und Strukturarmut für Fledermäuse keine Eignung als Nahrungshabitat. Strukturen, welche als Leitlinien für Fledermäuse fungieren könnten, befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des UG. In den Bestandsgebäuden besteht überdies kein Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb der Bestandsgebäude besteht insbesondere Brutpotenzial für die Vorwarnliste-Art Haussperling und den Hausrotschwanz (ubiquitär verbreitet). Diese gebäudebrütenden Arten können das UG außerdem als (nicht essenzielle) Nahrungsfläche nutzen. Eine Nutzung der randlichen Zieranpflanzungen und der Baumhecke durch Hecken- und Freigehölzbrüter ist überdies möglich. Vor allem in der westlich lokalisierten Baumhecke kann außerdem ein Vorkommen von Arten der Roten-Liste (z. B. Klappergrasmücke, Bluthänfling) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzial für Höhlenbrüter ist aufgrund fehlender Baumhöhlen im UG nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können aufgrund des potenziellen Vorkommens von Rote-Liste-Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, es besteht weiterer Untersuchungsbedarf (siehe Kap. 3).

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammmolch und Nördlicher Kammmolch.

Streng geschützte Amphibienarten benötigen überwiegend temporäre Kleinstgewässer, welche im UG nicht vorhanden sind.

Aufgrund fehlender Laichgewässer und fehlender geeigneter Landlebensräume können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Das UG bietet in Teilbereichen Habitatpotenzial für die Mauereidechse. Insbesondere die Anpflanzungen und Gehölzbereiche mit angrenzenden Mauer- und Asphaltflächen in den Randbereichen des UG, bieten für die Mauereidechse geeignete Strukturen als Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze.

Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Reptilienarten (auch Zauneidechse) kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um eine tatsächliche Nutzung durch Mauereidechsen zu klären, sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

2.2.6 Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere

Für streng geschützten Arten der genannten Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im UG und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Untersuchungsumfang

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vögeln und Reptilien ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im UG nicht auszuschließen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 3 Begehungen mit Sonnenaufgang/Vormittags	April – Juni	April
Eidechsen	Begehungen Erfassung geeigneter Habitatstrukturen Kontrolle dieser Strukturen	März – Mai	April



Fachbeitrag Artenschutz

zur

6. B-Planänderung

Gewerbegebiet "Die Waide – Flst. 830/81"

Fachbeitrag Artenschutz zur 6. B-Planänderung "Die Waide Flst. 830/81", Schutterwald

Projekt-Nr.

22045 7

Bearbeitung

M. Sc. M. Beck

Interne Prüfung: MRE, 19.09.2025

Datum

22.09.2025

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal +49 7251-98198-0 info@bhmp.de www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

Inhal	tsve	rzeichnis	te
1.	Einl	eitung	. 1
2.	Rec	htsgrundlage	. 1
	2.1.	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot	.2
	2.2.	Zerstörungsverbot	.2
	2.3.	Störungsverbot	.2
3.	Met	hoden der durchgeführten Untersuchungen	3
	3.1.	Vögel	.3
	3.2.	Reptilien	.3
4.	Best	tand und Bewertung	4
	4.1.	Vögel	.4
	4.2.	Reptilien	.4
5.	Wirl	kungsprognose	5
	5.1.	Vorhabenwirkungen	.5
	5.2.	Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	.5
		5.2.1 Ubiquitäre Vogelarten	.5
		5.2.2 Haussperling	.6
		5.2.3 Fazit der Wirkprognose	.6
6.	Arte	enschutzrechtliche Maßnahmen	6
7.	Fazi	t	7
8.	Que	ellenverzeichnis	. 7
Anha	ng I:	Haussperling	. 8
	_	: Papierreviere Rote-Liste-Brutvögel 1	
7			•
Abbil	ldung	gsverzeichnis	
Abb.	1: U	Intersuchungsgebiet	. 1
Tabe	llenv	rerzeichnis	
Tab. 1	1: V	Vitterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	.3
Tab. 2		Vitterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	
Tab. 3		lachgewiesene Vogelarten im UG	
Tab. 4		rojektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe	
Tab. §		ermeidungsmaßnahme	.6
Tah 6	3· C	PFF-Maßnahme	7

1. Einleitung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma "Elektro Junker" soll das Bestandsgebäude 1 erweitert und aufgestockt werden. Zudem ist im westlichen Teilbereich die Errichtung von Parkflächen geplant. Für Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen (Lage s. Abb. 1).

Für die baulichen Änderungen im Rahmen einer Bebauungsplanänderung wird ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich, für den faunistische Untersuchungen im Zeitraum April bis Juni 2025 durchgeführt wurden.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 11.03.25 (bhmp, 2025). In dieser Vorprüfung wurde Habitatpotenzial für die Mauereidechse und Brutvögel (Gebäude- und gehölzbrüter) im Geltungsbereich festgestellt.

Auf Grundlage von Erfassungen dieser beiden Tiergruppen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Geltungsbereich der 6. B-Planänderung, hat eine Größe von 0,2 ha und ist in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet
Rot mit den Bestandsgebäuden 1 und 2
(Quelle Luftbild ESRI)

2. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

2.1. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2. Zerstörungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.3. Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz

1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

3.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen in den Morgenstunden begangen (Tab. 1).

Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für die vorkommenden Rote Liste Arten wurden Papierreviere (vgl. Karte "Papierreviere Rote Liste Brutvögel") abgegrenzt.

Tab. 1:	Witterungsbedingungen,	Frfassungen Vögel
Iab. I.	witterungsbeumgungen,	Lilassungen voget

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
05.04.2025	06:45	5	0	0	1
16.04.2025	09:30	14	0	80	2
13.05.2025	09:00	15	0	10	0
27.05.2025	05:00	12	0	90	0
25.06.2025	05:00	17	0	10	0

3.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 3 Terminen (Tab. 2).

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
04.04.25	17:45	20	0	0	1
02.05.25	11:45	25	0	0	1
15.05.25	12:30	15	10	50	1

Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Mauereidechse. Die Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt.

4. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der im Rahmen der Kartierungen erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des UG als Fortpflanzungsoder Ruhestätte, als Nahrungs- und/oder Transfergebiet (essenziell oder nicht?).

4.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 7 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3). Darunter der Haussperling, der auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt wird. Der Haussperling brütet mit zwei Paaren an den Gebäuden im UG.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im UG

RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Status: AZ = Anzahl Brutreviere; BV = Brutvogel; (BV) = Brutverdacht

Art		Status/AZ	RL D	RL BW
Haussperling	Passer domesticus	BV/2	V	V
Amsel	Turdus merula	BV	-	-
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	BV	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	-	-
Elster	Pica pica	BV	-	-
Kohlmeise	Parus major	BV	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	(BV)	-	-

4.2. Reptilien

Bei den Begehungen wurden keine Mauereidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen im Ug kann ausgeschlossen werden. Die Art ist somit vom Vorhaben nicht betroffen, weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

5. Wirkungsprognose

5.1. Vorhabenwirkungen

Das Bestandsgebäude 1 (Abb. 1) soll im westlichen Teilbereich erweitert und aufgestockt werden. Bestandsgebäude 2 ist der Abriss vorgesehen. Zudem ist im westlichen Teilbereich des UG die Einrichtung von Parkflächen geplant.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 4 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette und potenziell betroffene Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell betroffene Artengruppe		
baubedingt				
Temporäre Flächeninanspruch- nahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fort- pflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Ubiquitäre Brutvögel		
Gebäudeabriss	Verlust Habitate	Haussperling		
anlagebedingt				
Dauerhafte Flächeninanspruch- nahme (Parkflächen)	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten von Tieren	Ubiquitäre Brutvögel		
betriebsbedingt				
Keine Veränderung gegenüber dem IST-Zustand				

5.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Vom Vorhaben betroffen sind auf Grundlage der faunistischen Erfassungen ubiquitäre Vogelarten (Arten, die bezüglich ihrer Habitate keine speziellen Ansprüche haben, i. d. R. Arten, die nicht in der Roten Liste geführt werden) sowie die Rote-Liste Art Haussperling.

5.2.1 Ubiquitäre Vogelarten

Für die ubiquitären Brutvögel (s. Tab. 3) ist bezüglich des <u>Störungstatbestandes</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des <u>Schädigungsverbots</u> (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der <u>Tötung</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. V1, Tab. 5). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

5.2.2 Haussperling

Der Haussperling brütet mit je einem Brutpaar am Gebäude 1 sowie Gebäude 2. Sowohl der Abriss von Gebäude 2 als auch der Umbau an Gebäude 1 kann zur Zerstörung des jeweiligen Brutplatzes führen (Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG). Auch eine Tötung von Individuen, insbesondere von Jungvögeln ist nicht auszuschließen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG).

Während die Tötung vermeidbar ist (Bauzeitbeschränkung; s. V1, Tab. 5), muss der nicht vermeidbare Verlust von Brutstätten ausgeglichen werden (A1, Tab. 6). Die Art wird in einem Prüfbogen der LUBW (Anhang I) vertiefend geprüft.

5.2.3 Fazit der Wirkprognose

Bei Umsetzung der Planung ist eine Betroffenheit ubiqitärer Butvögel zu erwarten, die durch eine Bauzeitenbeschränkung vermeidbar ist, für den Haussperling ist zusätzlich Ausgleich zu schaffen.

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden (Tab. 5) bzw. ausgleichen (Tab. 6). Die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahme

V1	Bauzeitenbeschränkung	Brutvögel

Gehölze für Baunebenflächen/Parkflächen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

Der Abriss des Gebäudes 2 sowie die Aufstockung des Gebäudes 1 müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (s. o.) erfolgen. Zumindest müssen die Arbeiten vor dem Beginn der Vogelbrutzeit beginnen, so dass gesichert ist, dass es nicht zu einer Vogelbrut an den Gebäuden kommt.

Begründung:

Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Tab. 6: CEF-Maßnahme

A1	Anbringen von Nistkästen	Haussperling
----	--------------------------	--------------

Menge und Anforderungen:

- in Gehölzbeständen im Umfeld der Bauflächen, die den präferierten Habitatstrukturen der Arten entsprechen oder an Gebäudestrukturen
- Für den Verlust von 2 Brutplätzen sind je 3 Ersatzplätze anzubieten, da nicht jeder Nistkasten angenommen bzw. durch konkurrierende Arten besetzt wird. Entweder sind 6 Einzel Sperling-Nistkästen aufzuhängen oder 2 Koloniekästen mit je 3 Kammern
- Die Kästen sind an verbleibenden Gebäudeteilen oder Gehölzen im UG zu plazieren
- Die Kästen müssen vor Abriss/Umbau angebracht werden
- Die Kästen sind jährlich im Winterhalbjahr zu reinigen

Begründung:

Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

7. Fazit

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8. Quellenverzeichnis

bhmp. (2025). Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Erweiterung B-Plan.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Haussperling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Art des Anhangs IV der FFH-RL

S. Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Deutscher	Wissenschaftlicher	Rote Liste Status in	Rote Liste Status in
Name	Name	Deutschland	Baden-Württemberg
Haussperling	Passer domesticus	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

Europäische Vogelart³

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstätte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Hausperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Hausperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind "Untermieter" bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revieranzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

\triangleright	nachgewiesen	potenziell möglich
1/	N Hachgewicsen	 potonzioti inoglion

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im UG wurden zwei Brutvorkommen des Haussperlings nachgewiesen. Als Gebäudebrüter brütet der Haussperling mit je einem Brutpaar an den beiden Gebäuden im Plangebiet. Das Vorkommen ist maximal von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgange in den letzten Jahren verbucht worden. Untersuchungen des Naturschutzbundes Deutschlands zeigen auf, dass in Baden-Württemberg geeignete Habitate für den Haussperling immer mehr abnehmen (https://baden-wuerttemberg.nabu.de/news/2025/mai/36256. html). Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Anhang II.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- Fntnahme. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder 4.1

	Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		,0 000
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben aus gehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.	-	
	Beim Abriss des Gebäudes 2 kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte. Beim Umbau des Gebäudes 1 ist der Verlust der Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	□ja	⊠ nein
	(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflazungs- oder Ruhestätten.	n-	
	Essenzielle Nahrungsstätten sind im UG nicht vorhanden.		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ja	⊠ nein
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)		
	Beschreibung der Auswirkungen.		
	Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebene Maß hinaus		
d) S	ind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<u></u> ја	\boxtimes nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust der Brutstätten nicht vermeidbar.		

bhm Planungsgesellschaft mbH

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	⊠ ja 🔲 nein
	(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.	
	Die Eingriffsregelung wurde im Umweltbericht zum B-Plan abgehandelt.	
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ⊠ nein
	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.	
	Ein Ausweichen auf andere Habitate in der Umgebung ist voraussichtlich nicht möglich, da geeignete Habitate i. d. R. besetzt sind.	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:	
	 Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit). Bereitstellung von Ersatznistplätzen (Nistkästen), vgl. A1, Tab. 6. 	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
] ja	⊠ nein
4.2	2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr.	1 BNatSchG)
a) \	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	⊠ja □ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	Bei Abriss oder Umbau während der Brutzeit ist die Tötung von Tieren (besonders Nestlingen) nicht ausschließbar.	
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	⊠ ja □ nein
	Daratallung dan nignifikant arhähtan Varlatzunga, hzw. Tätungarinikan	
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:	

	 der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird. 	
	Bei Bauarbeiten während der Brutvogelzeit besteht eine erhöhtes Tötungsrisiko besonders für Nestlinge.	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∑ja ☐ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Durch V-1 (Tab. 5) "Bauzeitenbeschränkung" kann die Tötung von Nestlingen vermieden werden.	-
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ j	ia	nein
4.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja 🔀 nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	Haussperlinge sind sehr störungstolerant, so das eine Störung von Brutpaaren im Unfeld der Planung nicht prognostiziert wird.	n-
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Nicht erforderlich.	
<i>V</i> e	rweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
_	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
	ia en la companya de	⊠ nein
4.4	Kartografische Darstellung	
	tografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen meidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (C n) ⁵	
5.	Ausnahmeverfahren	
Nic	ht erforderlich.	
5	Die unter Punkt 3 4 und 4 5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gem	einsamen Karte er-

folgen.

6. Fazit

6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgese- henen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbe- stände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Anhang II: Papierreviere Rote-Liste-Brutvögel



Papierreviere Rote Liste

H - Haussperling (Passer domesticus)

Geltungsbereich

Auftraggeber Gemeinde Schutterwald			
Projekt	Die Waide Flst. 830/81, Schutterwald		
Planinhalt	Rote Liste Brutvögel		
Datum	15.09.2025	Nummer	1
Bearbeitung	MBE	Maßstab	1:300
bhmp	bhm Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de		
21045_6_Grundlagen			